

Kreistag
Sitzung am 24.07.2006



Drucksache Nr. 079/2006 öffentlich

Annahme und Vermittlung von Spenden

Anlagen: 1

Gäste:

Sachverhalt:

Um die Gefahr, dass sich Amtsträger einer Vorteilsnahme nach § 331 StGB strafbar machen, zu minimieren, hat der Landtag am 01.02.2006 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, die auch Auswirkungen auf unsere Verwaltungspraxis im Schwarzwald-Baar-Kreis hat.

Aufgrund einer Ende der neunziger Jahre eingeführten Verschärfung des § 331 StGB kann sich ein Amtsträger unter Umständen bereits dann strafbar machen, wenn er Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von einem Dritten für das Gemeinwesen annimmt, ohne dass dies bereits in Bezug zu einer konkreten Amtshandlung stehen muss. Es genügt eine - auch stillschweigend - getroffene „Unrechtsvereinbarung“ zwischen dem Dritten und dem Amtsträger.

Der neue § 78 Abs. 4 GemO gibt nun ein Verfahren vor, das es ermöglicht, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen und gleichzeitig diese strafrechtlichen Folgen auszuschließen. Entscheidend ist die Einbeziehung der demokratisch legitimierten Vertretungskörperschaft sowie das Gebot der Transparenz. Demnach ist es künftig so, dass die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Landrat und dem Ersten Landesbeamten obliegt; durch interne Regelung kann diese Befugnis auch delegiert werden. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet jeweils der Kreistag (dies gilt auch für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde) oder bei entsprechender Regelung in der Hauptsatzung der dafür zuständige Ausschuss. Werden dem Landkreis ohne vorherige Beschlussfassung des Kreistags / Ausschuss Spenden o.ä. zugewendet, können sie nur unter Vorbehalt entgegen genommen werden. Außerdem muss der Landkreis künftig jährlich einen Bericht erstellen und der Rechtsaufsichtsbehörde übersenden, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind.

§ 78 Abs. 4 GemO, der entsprechend auch für die Landkreisverwaltung gilt, lautet:

» Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn

der Rechtsaufsichtsbehörde. «

Eine Delegation der Annahmeentscheidung vom Kreistag hin zum Verwaltungsausschuss ist prinzipiell möglich, eine Delegation auf die Verwaltung jedoch nicht.

Eine Bagatellgrenze für die Behandlung der Annahmeentscheidung in den Gremien existiert nicht. Allerdings hat das Innenministerium Baden-Württemberg dargestellt, dass es zulässig und sachgerecht ist, für Geld- oder Sachspenden bis zu einem Betrag oder Wert von 100 € ein vereinfachtes Verfahren zu praktizieren, wenn festgelegt wird, dass über Einzelspenden von bis zu 100 € in periodischen Abständen in zusammengefasster Form pauschal entschieden wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Durch die Ergänzung der Gemeindeordnung ist ein spürbar höheres Maß an Rechtssicherheit für die in der Kommunalverwaltung Verantwortlichen und für private Spender zu erwarten. Wird in der Verwaltung entsprechend den Vorgaben des § 78 Abs. 4 GemO gehandelt, fehlt es regelmäßig an der strafbegründenden Voraussetzung der „Unrechtsvereinbarung“. Allerdings ist die Verwaltung der Auffassung, dass das Verfahren nach § 78 Abs. 4 GemO so unbürokratisch wie möglich gehandhabt werden sollte.

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung hat die Verwaltung keine Zuständigkeit hinsichtlich der Annahme / Vermittlung von Zuwendungen. Diese ist dem Kreistag bzw. dem von ihm in der Hauptsatzung dafür bestimmten Ausschuss vorbehalten.

Der Entwurf einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung, mit der eine Delegation der Annahme -Vermittlungsentscheidung auf den Verwaltungsausschuss erfolgt, ist in der Anlage beigelegt.

2. Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltung zur Vermeidung unnötigen Aufwandes folgende Verfahren:

a) Die vom Innenministerium vorgeschlagene Differenzierung der Behandlung von „Kleinspenden bis 100 €“ (periodisch zusammengefasste Beschlussfassung durch das Gremium) und sonstigen Spenden (Einzelbeschlussfassung) hält die Verwaltung für nicht sachgerecht. Stattdessen soll der Landrat generell für alle Spenden vom Kreistag ermächtigt werden, diese vorläufig, d.h. unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses anzunehmen. Der Zuwendungsgeber ist in geeigneter Form auf die „Vorläufigkeit“ der Spendenannahme hinzuweisen.

b) Die vorläufig angenommenen Zuwendungen sind entsprechend § 78 Abs. 4 GemO zu dokumentieren und bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr, dem Ausschuss zur endgültigen Entscheidung über die Annahme vorzulegen.

Dabei ist anzugeben

- Zuwendungsgeber

- Art und Höhe der Zuwendung
- Zweckungszweck

Die Entscheidung durch den Ausschuss erfolgt entsprechend § 35 GemO in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung.

- c) Die Beschlussfassungen nach b) werden in einem jährlichen Zuwendungsbericht dokumentiert, der gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden ist.
- d) Die Berichterstellungen nach b + c werden dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt gemäß §112 Abs. 2 GemO übertragen.

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2006 (Drucksache Nr. 072/2006) einstimmig den Empfehlungsbeschluss an den Kreistag zur Hauptsatzungsänderung und zu den Verfahrensgrundsätzen gefasst.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung zur Hauptsatzung zu.
2. Der Kreistag stimmt den beschriebenen Verfahrensgrundsätzen zu.